

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
 Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Stubenbastei 5  
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157316/190-2009  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.1.3.2/0091-V/4/2009	Dr. Klaus Heissenberger	12095		09. Juni 2009

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Emissionszertifikategesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. Juni 2009 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikategesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu Z. 6 (§ 3 Z. 10):**

Es wird angeregt zu überlegen, ob bei der Definition des „gewerblichen Luftfahrzeugbetreibers“ nicht auch die Legaldefinition eines „Luftverkehrsunternehmens“ im Sinne des VII. Teiles des Luftfahrtgesetzes angeführt werden sollte. Es sollte nicht nur eine Übereinstimmung mit dem Richtlinien text angestrebt werden, sondern auch Klarheit zwischen innerstaatlichen Regelungen geschaffen werden.

**2. Zu Z. 11 (§ 8 Abs. 3):**

Im Entwurf wird für den Anlagenbereich zur Vorbereitung der Änderungen im EU-Emissionshandel für die Zeit nach 2013 eine Verpflichtung zur einmaligen Emissionsmeldung

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach  
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**  
**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**  
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>  
 DVR: 0059986

für alle Anlagen aufgenommen, die ab 2013 erstmals in den Emissionshandel einbezogen werden.

Insbesondere sollen CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Herstellung petrochemischer Erzeugnisse, von Ammoniak und Aluminium erfasst werden, ebenso N<sub>2</sub>O-Emissionen aus der Produktion von Salpetersäure, Adipinsäure und Glyoxalsäure, sowie Emissionen von perfluorierten Kohlenwasserstoffen aus dem Aluminiumsektor. Die Novelle sieht vor, dass für alle Tätigkeiten, die ab 2013 einbezogen werden und die bisher nicht vom Emissionszertifikatesetz erfasst waren, Emissionsmeldungen für das Jahr 2009 zu erstatten sind.

In diesem Zusammenhang ist unklar, warum diese Emittenten im Gegensatz zur geltenden Regelung des § 4 Abs. 1 im Zusammenhang mit Anhang 1 keine behördliche Genehmigung für die Emission der Treibhausgase benötigen und insbesondere auch kein Überwachungs- und Meldekonzept zur Genehmigung vorlegen müssen. Damit wäre auch nicht klar, nach welchen Kriterien die unabhängigen Stellen diese Meldungen gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz prüfen sollen.

Eine Klarstellung sollte erfolgen.

#### **Zu Z. 41 (Anhang 1b):**

Für die betroffenen Betriebe ist relevant, dass für alle ortsfesten Anlagen, die eine Tätigkeit gemäß dem (neu geschaffenen) Anhang 1b durchführen und erstmals ab 2013 in den Emissionshandel einbezogen werden, bereits heuer entsprechende Vorkehrungen und Vorbereitungen getroffen werden müssen, um zeitgerecht bis 30. April 2010 eine Emissionsmeldung über den Zeitraum 2009 an den BMLFUW übermitteln zu können. Für manche Tätigkeiten werden darüber hinaus nicht mehr nur CO<sub>2</sub>-Emissionen erfasst, sondern auch Emissionen anderer Treibhausgase (N<sub>2</sub>O, PFKW). Um eine Anpassung der EU-weiten Gesamt-Obergrenze für die Emissionszertifikate zu ermöglichen, müssen Emissionsdaten dieser Tätigkeiten erfasst werden und bis Ende Juni 2010 an die Kommission übermittelt werden. Nach den Erfahrungen beim Inkrafttreten des Emissionszertifikatesetzes ist davon auszugehen, dass durch diese Neuerung wieder ein nicht bewältigbarer Zeitdruck für Betriebe und kontrollierende Behörden entsteht und die Fristvorgaben nicht eingehalten werden können. Als Abhilfemaßnahme ist nur eine sofortige und intensive Information aller betroffenen Institutionen durch das BMLFUW denkbar.

Eine noch gravierendere Änderung der Richtlinie, die umzusetzen ist, betrifft die nähere Präzisierung der von der Richtlinie erfassten technischen Einheiten, in denen Brennstoffe innerhalb einer Anlage verbrannt werden, sowie die Aufnahme einer eigenen Definition für „Verbrennung“. In der ersten Emissionshandelsperiode hat sich gezeigt, dass Mitgliedstaaten den Begriff der Feuerungsanlage sehr unterschiedlich ausgelegt haben.

Diese unterschiedlichen Auslegungen haben dazu geführt, dass vergleichbare Anlagen in manchen Mitgliedstaaten in das System einbezogen wurden, in anderen Mitgliedstaaten hingegen nicht. Um die daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, hat die Kommission bereits für die zweite Emissionshandelsperiode Leitlinien zur Interpretation des Begriffs herausgegeben, die eine weite Auslegung vorsehen (alle Feuerungsanlagen, die Strom, Wärme oder Dampf produzieren, unabhängig davon, ob der Zweck der Produktion die Energiebereitstellung ist oder nicht). Zusätzlich werden bestimmte Anlagenkategorien in die Tätigkeitsliste des Anhangs (dazu zählen Herstellung von Dämmmaterial aus Mineralwolle, Gips- und Gipskartonproduktion, Herstellung und Verarbeitung von Nichteisenmetallen) hinzugefügt.

Legistisch ist die Einfügung der neuen Definition von „Verbrennung“ in der Einleitung zu Anhang 1b nicht optimal, weil diese Festlegung ja offensichtlich für das gesamte Emissionszertifikatengesetz gelten soll. Dies sollte durch eine Ergänzung bei den Definitionen im § 3 des Emissionszertifikatengesetzes erfolgen.

Die Neudefinition hinsichtlich des bei weitem am meisten betroffenen Anlagentyps „Feuerungsanlage“ soll offensichtlich ausschließlich durch den neu geschaffenen Anhang 1b ins österreichische Recht umgesetzt werden. Dabei ist der bisherige Anhang 1 gemeinsam mit dem neuen Anhang 1b zu lesen und Anlagen, die bereits nach Anhang 1 dem Emissionszertifikatengesetz unterliegen, sind von der neuen, einmaligen Meldepflicht gemäß § 8 Abs. 3 nicht betroffen.

Der Vergleich des jeweils ersten Tatbestandes in Anhang 1 und Anhang 1b zeigt, dass nun alle Anlagen, die Brennstoffe mit einer Leistung von mehr als 20 MW verfeuern, unabhängig vom Anlagenzweck der Meldepflicht unterliegen sollen. Dadurch könnte eine beträchtliche Zahl von Produktionsbetrieben, deren Tätigkeit bisher im Anhang 1 nicht aufschien, nur wegen der Erzeugung der benötigten Prozesswärme zusätzlich dem Emissionszertifikatengesetz unterliegen.

Das bedeutet aber jedenfalls, dass auf Grund der vorliegenden Novelle sämtliche Anlagenbehörden, die bisher Emissionen nach Emissionszertifikatesgesetz genehmigt haben sowie alle übrigen Anlagenbehörden mit relevanten Feuerungsanlagen, die bisher noch nicht einbezogen waren, ihre bisherigen Ermittlungsverfahren über die betroffenen Anlagenteile und Emissionsströme im Lichte dieser neuen Vorgaben überprüfen und allenfalls anpassen müssen.

Eine entsprechende Kostendarstellung enthalten die Erläuterungen nicht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann